

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.58 vom 2. November 2017

BS Appellationsgericht, 2017-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2015.58

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.58 du 2 novembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.58 del 2 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichts zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den für sie verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt. Dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; aus der appellationsgerichtlichen Praxis statt vieler AGE ZB.2015.7 vom 20. Oktober 2016). Für den Rückweisungsentscheid ist ■ wie bereits für den Berufungsentscheid ■ das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (vgl. § 92 Ziff. 6 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 2. Mai 2017 den Antrag des Berufungsbeklagten auf Abänderung des an die Berufungsklägerin monatlich zu zahlenden Unterhaltsbeitrages für die Dauer des Scheidungsverfahrens mit der Feststellung abgewiesen, der Berufungsbeklagte habe mit der eigenmächtigen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses in Schädigungsabsicht gegenüber der Berufungsklägerin den Sachverhalt selbst geschaffen, den er nunmehr als Grundlage für eine Abänderung des geschuldeten Ehegattenunterhaltsbeitrages vorschieben wolle. Derartiges Verhalten schliesse eine Abänderung des Unterhaltsbeitrages aus. Entsprechend hat das Bundesgericht die dieser Erwägung nicht entsprechenden Inhalte der kantonalen Entscheide aufgehoben und die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens dem Berufungsbeklagten auferlegt. Gleichzeitig wurde die Sache an das Appellationsgericht zur Neuverlegung der vorinstanzlichen Kosten zurück gewiesen. Gegenstand des vorliegenden Entscheids sind damit einzig die ordentlichen und ausserordentlichen Verfahrenskosten.

E. 2

2.1 Mit Entscheid vom 1. März 2016 schützte das Appellationsgericht den Entscheid des Zivilgerichts, welches mit Entscheid vom 10. November 2015 das Gesuch des Berufungsbeklagten um Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung eines Ehegattenunterhaltsbeitrages für die Dauer des Scheidungsverfahrens gutgeheissen hatte. Diesem Prozessausgang entsprechend wurden die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten zu Lasten der Berufungsklägerin verlegt, welche allerdings im Kostenerlass prozessierte, weshalb sie einzig mit einem Rückforderungsvorbehalt gemäss Art. 123 Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) belastet wurde. Nachdem der Antrag auf Aufhebung des Ehegattenunterhaltsbeitrages für die Dauer des Scheidungsverfahrens nun vom Bundesgericht abgewiesen wurde, gehen die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten

des Berufungsverfahrens vollumfänglich zu Lasten des Berufungsbeklagten (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

2.2 Die im aufgehobenen Entscheid für das Berufungsverfahren erhobene Gebühr von CHF 1'200.00 ist damit dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen und der Berufungsklägerin steht eine Parteientschädigung für die entstandenen Vertretungskosten zu. Der Vertreter der Berufungsklägerin hat es sowohl im ursprünglichen Berufungsverfahren wie auch nach erfolgter Rückweisung der Sache zum neuen Kostenentscheid unterlassen, dem Gericht eine Honorarnote einzureichen. Es ist somit ein angemessenes Honorar vom Gericht festzusetzen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Dabei ist in familienrechtlichen Verfahren vermögensrechtlicher Natur sowohl der angemessene Aufwand wie auch die Höhe eines streitwertbezogenen Honorars zu beachten (vgl. statt vieler: AGE ZB.2016.29 vom 28. März 2017 E. 3.1). Vorliegend bemisst sich der Streitwert des Berufungsverfahrens nach der Dauer der streitgegenständlichen ehelichen Unterhaltspflicht. Diese wurde mit den aufgehobenen kantonalen Entscheiden mit Wirkung per 1. Juli 2015 beendet. Der Streitwert entspricht daher grundsätzlich der Höhe der aufgehobenen Unterhaltsbeiträge für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zur Scheidung der Ehe. Die Ehe wurde zwischenzeitlich mit Urteil des Zivilgerichts vom 27. Juni 2016 geschieden. Auch wenn dieses Urteil angefochten wurde (s. Verfahren vor Appellationsgericht Verfahrensnummer ZB.2016.26), ist es im Scheidungspunkt in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 315 Abs. 1 ZGB). Einstweilen läuft der Massnahmeunterhalt aber bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens weiter. Über den Bestand der Unterhaltsforderung über den Zeitpunkt der Scheidung hinaus wird aber mit dem Berufungsentscheid entschieden werden müssen. In jedem Fall aber besteht die Zahlungspflicht bis zum Zeitpunkt der Scheidung, weshalb es sich rechtfertigt, für die Festlegung des Streitwerts von einer Dauer der Zahlungspflicht von mindestens 12 Monaten und damit von einem Streitwert von CHF 36'000.00 auszugehen. In Anwendung von § 4 Abs. 1 lit. b Ziff. 8 Honorarordnung (HO, SG.291.400) resultiert daraus ein Grundhonorar von CHF 3'700.00 bis CHF 5'600.00. Dieses Honorar ist bei Summarverfahren wie dem vorliegenden Massnahmeentscheid gemäss § 10 Abs. 2 HO angemessen um ein Drittel bis vier Fünftel zu reduzieren. Sodann ist das im Berufungsverfahren nach den Regeln für das erstinstanzliche Verfahren berechnete Honorar in der Regel um einen weiteren Abzug von einem Drittel zu reduzieren (§ 12 Abs. 1 HO). Vorliegend ist aufgrund der Komplexität der Sache von einem Grundhonorar von CHF 5'600.00 auszugehen. Dieses ist gemäss § 10 Abs. 2 HO um einen Drittel zu reduzieren, woraus sich ein Betrag von CHF 3'733.30 ergibt. Nach Abzug eines weiteren Drittels gemäss § 12 HO folgt ein aufgerundetes Honorar von CHF 2'500.00. Dies entspricht bei Berücksichtigung des gewöhnlichen Stundenansatzes im Rahmen des Überwälzungstarifs nach § 14 Abs. 1 HO von CHF 250.00 einem angemessenen erscheinenden Aufwand von rund zehn Stunden, entsprechend dem mit aufgehobenem Entscheid des Appellationsgericht vom 1. März 2016 als angemessen erachteten Aufwand bei der Berechnung des Anwaltshonorars zufolge Kostenerlass aus der Gerichtskasse (E. 7.2.2). Darin eingeschlossen sind notwendige Auslagen, dazuzurechnen ist die Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.